

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der T-Online International AG
T-Online-Allee 1
64295 Darmstadt

- nachfolgend T-Online -

und

der Scout24 Holding GmbH
Rosenheimer Straße 145 b
81671 München

- nachfolgend Scout24 -

Präambel

T-Online ist die alleinige Gesellschafterin der Scout24. Die Parteien schließen nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Scout24 ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die T-Online abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Scout24 darf mit Zustimmung der T-Online Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der T-Online aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die T-Online ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verpflichtet, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 2 gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.
- (2) Die Scout24 kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die T-Online zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Scout24 wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2005.
- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der T-Online und der Gesellschafterversammlung der Scout24 geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Scout24. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der T-Online und der Gesellschafterversammlung der Scout24 bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (31.12.2009). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei

gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Scout24 durch die T-Online.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Darmstadt, Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Darmstadt, den 24.02.05

T-Online International AG

München, den 18.02.2005

Scout24 Holding GmbH
